

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.06.2022

TOP 3 Erneuerung der Netzersatzanlage am zentralen Hochbehälter Brandhölzle
Vorlage: 438/2022

Beschluss

Die Verwaltung schlägt vor, die defekte Netzersatzanlage am ZHB Brandhölzle durch eine neue, leistungsfähigere Netzersatzanlage zu ersetzen. Die Firma IWE, Mühlacker, welche die Anlage bisher betreut und die Wartungsarbeiten durchgeführt hat, soll die Arbeiten zum Preis von 55.920,00 Euro, zzgl. MwSt. ausführen.

TOP 4 Bebauungsplan "Hahnenäcker 4. Änderung" in Möckmühl - Satzungsbeschluss
Vorlage: 440/2022

Beschluss

1. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden wie dargestellt abgewogen und behandelt.
2. Es wird folgende Satzung für den Bebauungsplan „Hahnenäcker 4.Änderung“ beschlossen:

Stadt Möckmühl

Landkreis Heilbronn

S a t z u n g

über den Bebauungsplan

„ Hahnenäcker 4. Änderung“

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S.587) und der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBL Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBL Nr. 16, S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBL. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 28.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan

„Hahnenäcker 4. Änderung“

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Planteil vom 01.06.2022 ausgearbeitet durch das Büro Krannich Architekten, Nürnberg maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Planteil Maßstab 1:1000 mit zeichnerischem Teil
2. Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften
3. Begründung,
jeweils vom 01.06.2022 ausgearbeitet durch das Büro Krannich Architekten, Nürnberg

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 74 Landesbauordnung erlassenen Festsetzungen der Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Möckmühl, den 28.06.2022

S t a m m e r
Bürgermeister

TOP 5 Änderung der Benutzungsgebühren für die Kelter Ruchsen
Vorlage: 442/2022

Beschluss

Protokollauszug der Ortschaftsratssitzung Ruchsen wird zugestimmt.